

Fälligkeiten Vorsorgeleistungen (Kumulationen vermeiden)

Inhalt

Fälligkeiten Vorsorgeleistungen

1. Berufliche Vorsorge (Art. 13 BVG)
2. Freizügigkeitsleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)
3. Gebundene Vorsorge (Art. 3 Abs. 1 BVV3)
4. Die schrittweise Pensionierung

Beispiel einer schrittweisen Pensionierung

Eckpfeiler der Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007 zur Förderung der
Arbeitsmarktpartizipation älterer Arbeitnehmender

Fälligkeiten Vorsorgeleistungen (Kumulationen vermeiden)

1. Berufliche Vorsorge (Art. 13 BVG)

Anspruch auf Altersleistungen haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Fälligkeit tritt am jeweiligen Geburtstag ein, soweit die reglementarischen Bestimmungen keine Abweichung vorsehen. Häufig sehen die Reglemente vor, dass der Anspruch auf Altersleistung mit Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht.

Differenziert zu betrachten sind auch die Fälle sogenannter vorzeitiger Pensionierungen, wenn also der Arbeitnehmer seine Erwerbstätigkeit einstellt und dafür einen Anspruch auf eine reduzierte Altersleistung erwirbt (Beispiel: ein Arbeitnehmer beendet seine Erwerbstätigkeit mit 61 Jahren, wobei er erst mit 65 Jahren Anspruch auf eine ungekürzte Altersleistung hat. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung räumt ihm aber die Möglichkeit ein, ab Alter 60 eine reduzierte Altersleistung zu beziehen).

Macht das Reglement der Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung einer solch reduzierten Altersleistung von der Ausübung einer entsprechenden Willenserklärung des Arbeitnehmers abhängig, tritt der Vorsorgefall Alter nur ein, wenn diese Willenserklärung abgegeben wird. Unterlässt der Arbeitnehmer dies, hat er nur Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, welche (noch) nicht besteuert werden kann.

1. Berufliche Vorsorge (Art. 13 BVG)

Besonderheiten betreffend Vorbezug oder Aufschub der Leistungen (zum Beispiel jeweils fünf Jahre) sowie Leistungen verbunden mit sukzessiver Pensionierung (z.B. „Bei Stufenweiser Pensionierung kann die versicherte Person bei einer Reduktion des Arbeitspensums von jeweils x % den Anspruch auf Altersleistungen im entsprechenden Umfang geltend machen“) sind zu beachten. Bei einem Aufschub über das ordentliche BVG-Alter hinaus sind nur noch BVG-Sparbeiträge möglich. Die kantonale Steuerpraxis ist jeweils zu beachten.

Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr (bei vollen reglementarischen Leistungen) vorsehen (Art. 1i BVV2). Altersmässige Untergrenze bei Ausnahmefällen gemäss Absatz 2: Vorzeitige Altersrücktritte infolge Restrukturierungen sollten ab einem Alter von 55 Jahren möglich sein.

2. Freizügigkeitsleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Altersleistungen von Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitsportfolios dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden.

Kapitalleistungen aus Freizügigkeitspolice (Versicherungslösungen) werden bei Eintritt des in der Police vorgesehenen Endalters fällig. Der Versicherungsvertrag muss so gestaltet sein, dass die Leistungen spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters ausbezahlt werden (Art. 16 FZV).

Auch bei Kapitalleistungen aus Freizügigkeitskonten (Banklösungen) ist ein Aufschub der Auszahlung bis maximal 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters zulässig, aber nur, wenn die Freizügigkeitseinrichtung einen Aufschub um maximal 5 Jahre vorsieht.

Achtung: Kantonal bestehen abweichende Regelungen.

Gemäss StP 39 Nr. 3 Kanton Thurgau wird dort angeführt:

„Es ist gemäss BVG nicht zulässig, die bei Pensionierung fällig gewordenen Alterskapitalien (als private verzinsliche Vermögensanlage) bei der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers stehen zu lassen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb für Freizügigkeitsformen andere Regelungen als jene für die berufliche Vorsorge gelten sollen.“

2. Freizügigkeitsleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Das BVG und ausdehnend dazu auch das Freizügigkeitsgesetz sind an eine aktive Erwerbstätigkeit gebunden. Übt der Steuerpflichtige mit Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG keine aktive Erwerbstätigkeit mehr aus, werden allfällige Guthaben aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice im steuerlichen Sinn zu diesem Zeitpunkt fällig und sind daher zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn der Pflichtige die Auszahlung der Altersleistung noch nicht beantragt hat.

Erhält die Steuerbehörde Kenntnis über ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice, welches trotz Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch über das Erreichen des Rentenalters hinaus besteht (Anmerkung: was jeweils spätestens im Zeitpunkt des Bezuges und der Deklaration des Kapitalzuflusses aus der Freizügigkeitsleistung der Fall ist), wird ein Nachsteuerverfahren eingeleitet. Dabei werden rückwirkend bis zum ordentlichen Rentenalter die ab diesem Zeitpunkt auf dem Freizügigkeitsguthaben erzielten Erträge als Einkommen und das entsprechende Guthaben als Vermögen besteuert. (Anmerkung: Gleichzeitig erfolgt dann wohl auch die Besteuerung der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung kumulativ mit allenfalls übrigen, im gleichen – zurückliegenden - Jahr erfolgten Auszahlungen von Vorsorge-Kapitalleistungen. Dies kann zu einer Progressionsverschärfung sämtlicher im ordentlichen Rentenalter bezogenen Vorsorge-Kapitalleistungen führen).

Nur wer über die Altersgrenze gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG hinaus eine aktive Erwerbstätigkeit ausübt, kann seine Guthaben ohne steuerliche Folgen auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice bis 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters stehen lassen.“

(StP 39 Nr.3 Kanton Thurgau)

2. Freizügigkeitsleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Betreffend Umfang der über das ordentliche Rentenalter hinaus ausgeübten Erwerbstätigkeit schweigt sich die zitierte Quelle aus. Um das Freizügigkeitsguthaben weiterhin in der Freizügigkeitseinrichtung belassen zu können, muss wohl aus dieser Erwerbstätigkeit mindestens ein Einkommen in Höhe des BVG-Koordinationsabzuges erzielt werden.

Kapitalleistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen müssen somit frühestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64/65 Jahre) bzw. frühestens (bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus!) im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens aber fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden. In diesem Zeitpunkt fällt der anwartschaftliche Charakter des Vorsorgeguthabens dahin, was die Steuerbarkeit der Leistung bewirkt. Um Kumulationen zu vermeiden sind die kantonal abweichenden Regelungen zu beachten.

Werden dem Versicherten oder gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten im gleichen Kalenderjahr (z.B. zufolge Erreichens des Pensionsalters) gleichzeitig mehrere Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a ausgerichtet, so werden die Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a beim Bund stets gemeinsam erfasst. Kantonal treten abweichende Regelungen auf.

Übertragungen von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) auf eine andere - und Übertragungen von Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto sind in Art. 3 und 4 FZG ausdrücklich vorgesehen, und steuerneutral möglich. Übertragungen von einer Freizügigkeitspolice (Versicherung) auf ein Freizügigkeitskonto (Bank) erfolgen im Umfang des Rückkaufswertes der Freizügigkeitspolice.

3. Gebundene Vorsorge (Art. 3 Abs. 1 BVV 3)

Altersleistungen der gebundenen Vorsorge dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet werden. Sie werden spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig.

Zur Förderung der Arbeitsmarktbelastung älterer Arbeitnehmender hat der Bundesrat am 17. Oktober 2007 beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können. Diese Aufschiebmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV-Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können. Dies soll sie zur Weiterarbeit motivieren. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst. Die Änderungen traten per 1. Januar 2008 in Kraft. Der Zeitraum von fünf Jahren über das ordentliche Rentenalter hinaus entspricht auch der Aufschiebmöglichkeit für die Altersleistung der 1. Säule, der Altersleistung der Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule und nun auch der Altersleistung der Säule 3a.

3. Gebundene Vorsorge (Art. 3 Abs. 1 BVV 3)

Die Leistungen aus einem Vorsorgekonto (Banklösung) werden fällig, wenn der Vorsorgenehmer das Leistungsbegehren stellt und dieses bei der Bankstiftung eingeht. Sobald der Vorsorgenehmer die Auszahlung seines Guthabens verlangt, entsteht der Anspruch auf Besteuerung. Teilbezüge von einzelnen Verträgen sind nicht möglich. Demgegenüber ist es zulässig, dass der Vorsorgenehmer mehrere Säule 3a-Konten führt. Bei der gleichen Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung dürfen dabei aber nicht mehr als zwei Verträge pro Versicherten geführt werden.

Versicherungsvereinbarungen legen immer ein Endalter fest, womit die Fälligkeit der Leistung am Tag des Erreichens des Endalters eintritt. Bei Erreichen des Schlussalters fällt der anwartschaftliche Charakter des Vorsorgeguthabens dahin, was die Steuerbarkeit der Leistung bewirkt.

Werden dem Versicherte oder gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten im gleichen Kalenderjahr (z.B. zufolge Erreichens des ordentlichen Pensionsalters und gleichzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters) gleichzeitig mehrere Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a ausgerichtet, so werden die Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a beim Bund stets gemeinsam erfasst. Kantonal treten abweichende Regelungen auf.

Übertragungen von Leistungen aus einer Säule 3a in eine andere Säule 3a sind gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b BVV3 ausdrücklich vorgesehen. Da es sich um einen Wechsel innerhalb der gleichen Säule handelt und der anwartschaftliche Charakter der Leistung gewahrt bleibt, erfolgt keine Besteuerung. Ebenfalls steuerneutral (weil im Vorsorgekreislauf bleibend) ist mit Geldern der Säule 3a ein (steuerneutraler) Einkauf in die 2. Säule (BVG) möglich.

4. Die schrittweise Pensionierung

(zwar reduziert, aber länger im Berufsleben)

Die hohe Flexibilität der beruflichen Vorsorge wird immer noch oft verkannt.

Ein paar Beispiele:

Über den Vorbezug und die Verpfändung werden die Bildung und der Erhalt privaten Wohneigentums gefördert und als Form der Altersvorsorge anerkannt.

Während der Ehe erworbene Altersguthaben werden im Rahmen der Ehescheidung durch den Richter geteilt.

Individuelle Einkäufe ermöglichen die Verbesserung des Vorsorgeschatzes im Alter und die Ausfinanzierung der Lücke im Rahmen einer vorzeitigen Pensionierung.

In stabiler Partnerschaft lebende Paare und eingetragene Partner gleichgeschlechtlicher Paare sind im Todesfall Ehegatten gleichgestellt.

Beim Personalabbau und bei betrieblichen Restrukturierungen bezwecken auf betroffene Personengruppen ausgerichtete Sozialpläne den Schutz der sozialen Sicherheit und die Milderung sozialer Härten in Einzelfällen.

Sowohl vorzeitige (ab dem 58. Lebensjahr) als auch aufgeschobene (bis maximal zum 70. Lebensjahr) Pensionierungen sind, sofern reglementarisch vorgesehen, bereits seit dem Inkrafttreten des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge am 1. Januar 1985 möglich.

Diese verschiedenen Möglichkeiten bescheinigen der beruflichen Vorsorge in vielen Bereichen eine flexible Anpassung an die gesellschaftlichen bzw. individuellen Bedürfnisse, auch wenn sie für viele nicht auf den ersten Blick erkennbar, weil inzwischen selbstverständlich, sind. Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich dazu immer mehr der Wunsch, früher in den Ruhestand zu gehen, manifestiert. Aber was passiert mit Personen, die zwar nicht mehr 100 Prozent, aber eigentlich doch noch teilweise arbeiten möchten, um nicht ganz „einzurosten“ und auch den sozialen

Kontakt mit dem alten Arbeitgeber und den Kollegen nicht ganz auf einen Schlag zu verlieren? Zusätzlich möchte auch der Arbeitgeber in einer Zeit der guten Wirtschaftslage nicht völlig auf erfahrene, tüchtige und loyale Mitarbeitende verzichten müssen.

Das Modell der gleitenden Pensionierung soll den Arbeitnehmenden ermöglichen, ab dem 58. Lebensjahr schrittweise in Pension zu gehen. Voraussetzungen für die Möglichkeit einer gleitenden Pensionierung sind zum einen die volle Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmenden und zum anderen die entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades. Die zeitliche Bandbreite erstreckt sich vom 58. Lebensjahr bis fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter (bei Frauen 69 und bei Männern 70 Jahre). Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit;

die persönliche Arbeitszeit in mehreren Schritten zu reduzieren und die sich aus der Reduktion des Beschäftigungsgrades jeweils ergebende Altersleistung – zum Reduzierungszeitpunkt - in Renten- oder Kapitalform zu beziehen.

Die Reduktion des Arbeitspensums muss dabei mindestens 20 Prozent betragen und ist pro Jahr nur einmal möglich. Ein Einkauf nach einem erfolgten Pensionierungsschritt ist nicht mehr möglich. Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen, da das Ziel der gleitenden Pensionierung die Reduktion des Arbeitspensums ist. Zudem soll die flexible Pensionierung ältere Arbeitnehmende motivieren, länger im Arbeitsleben zu bleiben, und zwar so, dass es den persönlichen Bedürfnissen der Arbeitnehmenden entspricht und auch die Interessen der Arbeitgeber berücksichtigt.

Beispiel einer schrittweisen Pensionierung:

Teilpensionierung durch Reduktion des Arbeitspensums um 20 Prozent und Kapitalbezug (Teilbezug aus überobligatorischem Vorsorgeanteil) im Umfang der Beschäftigungsreduktion.

Weiterbeschäftigung im Umfang von 80 % über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus.

Dann weitere Reduktion des Arbeitspensums um 30 % auf neu 50 %.
Im Umfang der Reduktion; Entscheid für lebenslange Altersrente.

Weiterbeschäftigung im Umfang der verbleibenden 50 Prozent.

Anmerkung: Der Rentenumwandlungssatz reduziert sich, wenn die Rente vor dem ordentlichen Rentenalter (65. Lebensjahr Männer bzw. 64. Lebensjahr Frauen) bezogen wird. Nach dem ordentlichen Pensionierungsalter erhöht sich der Umwandlungssatz.

Eckpfeiler der Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007 zur Förderung der Arbeitsmarktpartizipation älterer Arbeitnehmender:

1. Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes bei einem höchstens um einen Drittel reduzierten Beschäftigungsgrad ab Alter 58 bis zur ordentlichen Pensionierung.
2. Weiterführung der Altersvorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zum Alter 70.

Beide Massnahmen

- müssen im Vorsorgereglement vorgesehen sein;
- erfordern im Sinne der Freiwilligkeit das Einverständnis der Arbeitnehmenden
- und gelten auch in der umhüllenden überobligatorischen und in der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge.

Botschaft des Bundesrates vom 15.06.2007 zur Förderung der Arbeitsmarktpartizipation älterer Arbeitnehmender